

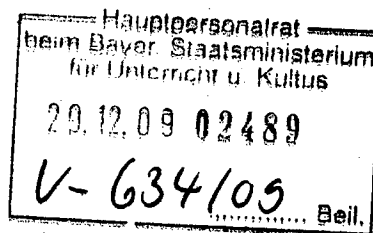
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

mit OWA

- an die 1. Regierungen
2. Staatl. Schulämter
3. Staatl. Volks- und Förderschulen



GrVStFoS
BPR's

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-5P-4.142 886

München, 23.12.2009
Telefon: 089 2186 2553
Name: Herr Schillmaier

**Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften;
Altersteilzeit für Beamte an Volks- und Förderschulen ab dem
01.01.2010**

Anlage: Muster für einen Widerrufsvorbehalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bis zum 31.12.2009 befristeten Regelungen für die Altersteilzeit von Beamten in Art. 91 BayBG wurden durch Art. 9 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27.07.2009, GVBl S. 348, in geänderter Fassung über den 01.01.2010 hinaus verlängert. Die Änderungen treten zum 01.01.2010 in Kraft.

Künftig beträgt der Umfang der Altersteilzeit 60 v. H. der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wurde als Altersgrenze einheitlich der Beginn des Schuljahres festgelegt, in dem das maßgebliche Lebensalter vollendet wird.

Der ebenfalls zum 01.01.2010 in Kraft tretende Art. 142 a BayBG sieht zudem Übergangsregelungen zur Altersteilzeit vor.

Für die Beamten an Volks- und Förderschulen wird deshalb ab 1. Januar 2010 Folgendes bestimmt:

1. Lehrkräfte, die vom 02.02.1950 bis 01.08.1950 bzw. bei Schwerbehinderung vom 02.02.1952 bis 01.08.1952 geboren sind, fallen unter die Übergangsregelung des Art. 142 a BayBG. Sie können Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell mit einem Arbeitszeitumfang von 50 v. H. (2 Jahre Arbeitsphase und 2 Jahre Freistellungsphase) bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand in Anspruch nehmen.
2. Für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr frühestens im Schuljahr 2010/2011 vollenden (ab dem 02.08.1950 Geborene), gelten die Neuregelungen des Art. 91 BayBG. Danach kann eine Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand mit einem Arbeitszeitumfang von 60 v. H. in Anspruch genommen werden.

Die Dauer der Freistellungsphase muss jeweils ganze Schuljahre umfassen. Damit kommen folgende Alternativen in Betracht:

- Gesamtdauer von fünf Jahren jeweils ab 01.08. (3 Jahre Arbeitsphase und 2 Jahre Freistellungsphase)
- Gesamtdauer von zwei Jahren und sechs Monaten jeweils ab 01.02. (1 Jahr 6 Monate Arbeitsphase und 1 Jahr Freistellungsphase).

Bei Schwerbehinderung gelten die entsprechenden abweichenden Altersgrenzen.

3. Die oben dargestellte Altersteilzeit im Blockmodell mit einer Gesamtdauer von zwei Jahren und sechs Monaten nach den neuen Regelungen können auch noch Lehrkräfte in Anspruch nehmen, die mit Ende des Schul-

jahres 2011/2012 in den gesetzlichen Ruhestand treten (Arbeitsphase vom 01.02.2010 bis 31.07.2011 und Freistellungsphase vom 01.08.2011 bis 31.07.2012). Hier würde eine Information und Antragstellung ^{zeitnah} ~~zentral~~ erfolgen.

4. Andere Bewilligungszeiträume für Altersteilzeitbeschäftigung im Blockmodell sind aus schulorganisatorischen Gründen im Bereich der Volks- und Förderschulen grundsätzlich nicht möglich.
5. Lehrkräfte können auch weiterhin entsprechend den oben genannten Regelungen Altersteilzeit im Teilzeitmodell in Anspruch nehmen.
6. Im Übrigen wird auf das Merkblatt „Informationen über die Rechtsfolgen bei der Bewilligung von Altersteilzeit“ hingewiesen, das mit KMS vom 03.11.2009 Az. II.5-5P1011.1-1.124 104 übersandt worden war.
7. Das Staatsministerium der Finanzen hat bestätigt, dass für alle im Zuge des Neuen Dienstrechts in Bayern ausgebrachten funktionslosen Beförderungssämter Beförderungen in Altersteilzeit bis zum 61. Lebensjahr möglich sind, ohne dass eine zeitliche Beschränkung eingreifen würde.
8. Nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf zum Neuen Dienstrecht in Bayern ist eine Übergangsregelung (Art. 143 BayBG-Entwurf) vorgesehen, nach der für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die sich am 01.01.2011 in der Ansparphase der Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) befinden, Art. 62 BayBG in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung findet.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann jedoch noch nicht beurteilt werden, ob und in welcher Fassung diese Übergangsregelung in Kraft treten wird. Daher enthält das o.g. Merkblatt bereits einen Hinweis auf eine evtl. notwendige Neufestsetzung der Altersteilzeit bei einer möglichen Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher gebeten in Bewilligungen von Altersteilzeit künftig einen Widerrufsvorbehalt nach dem Muster in der Anlage beizufügen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

Ltd. Ministerialrat

Formulierungsvorschlag für die Genehmigung von Altersteilzeit

Sehr geehrte/r Frau/Herr...

Ihrem Antrag entsprechend bewillige ich Ihnen eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Altersteilzeit im Blockmodell) vom ... bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand (Art. 62 BayBG, § 25 BeamtStG), nach derzeitigem Rechtsstand mit Ablauf des Monats In der Zeit vom ... bis einschließlich ... (Arbeitsphase) sind ... v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten. Die anschließende Freistellungsphase beginnt am

Ich weise darauf hin, dass sich bei einer Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auch der Zeitpunkt Ihres Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand hinausschieben kann und dementsprechend das Ende der Arbeitsphase und der Beginn der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell neu festgesetzt werden müssten. Die Festsetzungen zum Ende der Arbeitsphase und zum Beginn der Freistellungsphase steht deshalb unter Widerrufsvorbehalt. Sollte ein Widerruf erforderlich werden, erhalten Sie einen Bescheid über die geänderte Festsetzung.

.....

alternativ beim Teilzeitmodell:

...

Ihrem Antrag entsprechend bewillige ich Ihnen eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von ... v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Altersteilzeit im Teilzeitmodell) vom ... bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand (Art. 62 BayBG, § 25 BeamtStG), nach derzeitigem Rechtsstand mit Ablauf des Monats

Wir weisen darauf hin, dass sich bei einer Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand auch der Zeitpunkt Ihres Eintritts in den gesetzlichen Ruhestand hinausschieben kann. Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie rechtzeitig eine Nachricht.

.....